

Prüfungsordnung
für das Studienprogramm „Junior Class Experimentelle Medizin“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 23.03.2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. 12. 2013 (GV. NRW 2013, S. 723), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Zertifikat**
- § 4 Zuständigkeit**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Zulassung zur „Junior Class Experimentelle Medizin“**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 12 Die Projektarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Projektarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer**
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 17 Bestehen der Prüfungen, Wiederholung**
- § 18 Beratung**
- § 19 Bewertung der Einzelleistungen**
- § 20 Zertifikat**

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen

§ 23 Aberkennung des Zertifikats

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Veranstaltungsverzeichnis

§ 1**Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studienprogramm „Junior Class Experimentelle Medizin“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums**

Die „Junior Class Experimentelle Medizin“ ist ein Studienprogramm für Studierende der Humanmedizin der Westfälischen Wilhelms Universität und dient der Hinführung in naturwissenschaftliche Fragestellungen in Verbindung mit laborpraktischem Arbeiten über das Medizinstudium hinaus. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse in den Bereichen der biomedizinischen Grundlagenforschung sowie Methodenkompetenz mit dem Ziel die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zum verantwortlichen Handeln zu befähigen.

§ 3**Zertifikat**

Nach erfolgreichem Abschluss der „Junior Class Experimentelle Medizin“ wird ein Zertifikat verliehen.

§ 4**Zuständigkeit**

- (1) Für jedes Themenfeld im Sinne von §7 bestellt der Prüfungsausschuss (siehe §4a) eine Koordinatorin/einen Koordinator.
- (2) Für die Organisation der Prüfungen in der „Junior Class Experimentelle Medizin“ ist die Koordinatorin/der Koordinator des jeweiligen Themenfeldes zuständig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen. Die Dokumentation der Prüfungsergebnisse und des Studienfortschritts erfolgt durch das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten (IfAS) des Fachbereichs Medizin.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereich Medizin bildet für die „Junior Class Experimentelle Medizin“ einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertretung bestellt. Aus den Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird eine Vorsitzende/ein Vorsitzender und eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender bestimmt. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden soll Studierende/r des Studienprogramms „Junior Class Experimentelle Medizin“ sein. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die studentischen Mitglieder haben bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern kein Stimmrecht.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter sowie mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie jeweils ein Mitglied aus den anderen Gruppen anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden / des stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle des Absatzes 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zwei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Zulassung zur „Junior Class Experimentelle Medizin“

Voraussetzung für den Zugang zur „Junior Class Experimentelle Medizin“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist das Bestehen der Einschreibung in den Studiengang Medizin der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Zugehörigkeit zur „Junior Class Experimentelle Medizin“ erlischt mit der Exmatrikulation aus dem Studiengang Medizin der Westfälischen Wilhelms-Universität. Der Zugang zur „Junior Class Experimentelle Medizin“ setzt weiter voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber nicht in einem Naturwissenschaftlichen Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden oder in drei Prüfungsversuchen nicht bestanden hat.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

- (1) Das Studienprogramm ist auf drei Studienjahre angelegt.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss der „Junior Class Experimentelle Medizin“ sind 43 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunkts (LP) wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

Die „Junior Class Experimentelle Medizin“ umfasst neben der Projektarbeit (8 LP) folgende Themenfelder. Die zu den Themenfeldern zugehörigen Veranstaltungen sind in dem Veranstaltungsverzeichnis (siehe Anlage) aufgeführt.

Themenfeld „Mikroskopie“ (3 LP)

Themenfeld „Zellkultur“ (3 LP)

Themenfeld „Molekularbiologie“ (3 LP)

Themenfeld „Zellmembran und Signale“ (4 LP)

Themenfeld „Zellproliferation/Apoptose“ (4 LP)

Themenfeld „Zelladhäsion und Zellwanderung“ (4 LP)

Themenfeld „Schlüsselqualifikationen“ (14 LP)

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungen werden im Veranstaltungsverzeichnis (siehe Anlage) näher beschrieben und können insbesondere Vorlesungen, Seminare und Praktika sein.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Die „Junior Class Experimentelle Medizin“ teilt sich in Themenfelder auf, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. Nach Maßgabe des Veranstaltungsverzeichnisses (siehe Anlage) können hinsichtlich der innerhalb der Themenfelder zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Prüfungen der „Junior Class Experimentelle Medizin“ werden studienbegleitend abgelegt. Sie setzen sich aus den Prüfungsleistungen zu den Veranstaltungen entsprechend des Veranstaltungsverzeichnisses (siehe Anlage) zusammen.
- (3) Im Veranstaltungsverzeichnis (siehe Anlage) wird die innere Struktur der Veranstaltungen definiert und die zu erwerbenden Leistungspunkte festgelegt. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

- (4) Der erfolgreiche Abschluss einer Veranstaltung setzt das Erbringen der zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.
- (5) Die Zulassung zu einer Veranstaltung kann nach Maßgabe der im Verzeichnis (siehe Anlage) definierten Bestimmungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einer anderen Veranstaltung oder mehreren anderen Veranstaltungen abhängig sein.
- (6) Das Verzeichnis (siehe Anlage) legt für jede Veranstaltung fest, in welchem zeitlichen Turnus sie angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Das Verzeichnis (siehe Anlage) regelt die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Innerhalb jedes Themenfeldes ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Prüfungsleistungen sollen in Deutsch und/oder Englisch erbracht werden. Art, Umfang, Sprache, sowie Zeitpunkt bzw. Frist werden von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (3) Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Themenbereichs oder auf das gesamte Themenfeld bezogen sein.
- (4) Die Anmeldung zu jeder Prüfungsleistung erfolgt mit der Anmeldung zu der/den zugeordneten Veranstaltung/en. Erfolgte Anmeldungen können nur unter Angabe eines triftigen Grundes zurückgenommen werden (siehe auch § 20 Absatz 1). Wenn eine Studierende/ein Studierender eine Veranstaltung ohne triftigen Grund nicht antritt, gilt die Veranstaltung als nicht bestanden.

§ 12**Die Projektarbeit**

- (1) Die Projektarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Die Projektarbeit wird von einer/einem Betreuer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Betreuerin/des Betreuers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Der Prüfungsausschuss benennt die möglichen Betreuer/innen, indem er diese auf einer Liste veröffentlicht.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Projektarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden durch das IfAS. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende nach Maßgabe der Betreuerin/des Betreuers alle für das Thema der Projektarbeit relevanten Veranstaltungen abgeschlossen hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Projektarbeit beträgt 6 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Projektarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Projektarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der

Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Projektarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Projektarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 16 Absatz 4.

- (6) Nach Absprache mit der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer kann die Projektarbeit in Deutsch oder in Englisch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Projektarbeit

- (1) Die Projektarbeit muss vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim IfAS in geeigneter digitaler Form zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle eingereicht werden. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von dem Prüfungsausschuss in Absprache mit dem IfAS bekannt gegeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Projektarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als nicht bestanden.
- (2) Die Projektarbeit ist von der Betreuerin/dem Betreuer zu begutachten. Die Betreuerin/Der Betreuer teilt dem IfAS mit, ob die Projektarbeit bestanden wurde.
- (3) Die Begutachtung für die Projektarbeit soll drei Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen die Prüferinnen/Prüfer.

- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Projektarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs, bei der Projektarbeit im Rahmen eines zweiten Versuchs, gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern gemeinsam zu bewerten.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, es sei denn, dass wesentliche Unterschiede festgestellt werden und die Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen nicht gleichwertig sind. Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (3) Studierende der Humanmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erhalten auf Antrag eine Äquivalenzbescheinigung, wenn Sie äquivalente Studienzeiten und Studieninhalte für das gesamte Studienprogramm „Junior Class Experimentelle Medizin“ nachweisen können. Ein Zertifikat wird in diesem Fall nicht ausgegeben.
- (4) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von

Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

- (5) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.
- (6) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines zusätzlichen Attests des arbeitsmedizinischen Dienstes fordern.

§ 17

Bestehen der Prüfungen, Wiederholung

- (1) Die „Junior Class Experimentelle Medizin“ hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7, § 9 und § 10 sowie der Bestimmungen des Veranstaltungsverzeichnisses alle Themenfelder und die zugehörigen Prüfungen sowie die Projektarbeit bestanden hat. Zugleich müssen 43 Leistungspunkte erworben worden sein.

- (2) Mit Ausnahme der Projektarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist die „Junior Class Experimentelle Medizin“ insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Studierenden sollen an der jeweils nächsten Wiederholungsprüfung, die in der Regel im Folgesemester stattfindet, teilnehmen und werden zu dieser automatisch angemeldet. Möchte die/der automatisch angemeldet Studierende nicht an der Wiederholungsprüfung teilnehmen, muss sie/er sich innerhalb der zweiwöchigen Nachmeldefrist persönlich im IfAS hiervon abmelden.
- (4) Die Projektarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 11 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Projektarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Ist eine Prüfungsleistung oder die Projektarbeit endgültig nicht bestanden, ist die „Junior Class Experimentelle Medizin“ insgesamt endgültig nicht bestanden. Wenn eine Studierende/ein Studierender eine Wahlpflichtveranstaltung, der eine Prüfungsleistung zugeordnet ist, innerhalb eines Themenfeldes wechselt, werden die Fehlversuche bzw. in der zuvor gewählten Veranstaltung angerechnet.
- (6) Hat eine Studierende/ein Studierender die „Junior Class Experimentelle Medizin“ endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Leistungsübersicht ausgestellt, das die erbrachten Leistungen enthält. Die Leistungsübersicht wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 18

Beratung

- (1) Der Prüfungsausschuss benennt für die „Junior Class Experimentelle Medizin“ zuständige Studienberaterinnen/Studienberater.
- (2) Studierende müssen nach jeder nicht bestandenen Prüfungsleistung in der „Junior Class Experimentelle Medizin“ ein Beratungsgespräch vereinbaren.

- (3) Studierende müssen nach jeder zweiten nicht bestandenen Prüfung im Studiengang Humanmedizin ein Beratungsgespräch vereinbaren. Weiterhin müssen Studierende ein Beratungsgespräch vereinbaren, wenn sie im Studiengang Humanmedizin eine Prüfung nach zwei Versuchen nicht bestanden haben.

§ 19

Bewertung der Einzelleistungen

Die Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse erfolgt auf elektronischem Wege durch das IfAS.

§ 20

Zertifikat

- (1) Hat die/der Studierende die „Junior Class Experimentelle Medizin“ erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er ein Zertifikat. In das Zertifikat werden aufgenommen:
- a) die erbrachten Studienleistungen,
 - b) das Thema der Projektarbeit.
- (2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Das Zertifikat wird von der Dekanin/dem Dekan der Medizinischen Fakultät oder der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. Im Falle des krankheitsbedingten Rücktritts ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Im

Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung des Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienstes des Universitätsklinikums Münster verlangt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein triftiger Grund vorliegt.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Projektarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der „Junior Class Experimentelle Medizin“ insgesamt ausschließen. Die „Junior Class Experimentelle Medizin“ ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Projektarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Projektarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Projektarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der

Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Veranstaltung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Veranstaltung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur „Junior Class Experimentelle Medizin“ nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der „Junior Class Experimentelle Medizin“ geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zertifikat wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zertifikat erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Zertifikats

Die Aberkennung des Zertifikats kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass es durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 21 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die die „Junior Class Experimentelle Medizin“ [Sommersemester 2014] aufnehmen.

Anlage: Veranstaltungsverzeichnis

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. Februar 2015.

Münster, den 25.03.2015

Die Rektorin

In Vertretung



Dr. Marianne Ravenstein

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25.03.2015

Die Rektorin

In Vertretung



Dr. Marianne Ravenstein

Veranstungsverzeichnis „Junior Class Experimentelle Medizin“

1. Themenfeld „Mikroskopie“ (3 LP)
2. Themenfeld „Zellkultur“ (3 LP)
3. Themenfeld „Molekularbiologie“ (3 LP)
4. Themenfeld „Zellmembran und Signale“ (4 LP)
5. Themenfeld „Zellproliferation/Apoptose“ (4 LP)
6. Themenfeld „Zelladhäsion und Zellwanderung“ (4 LP)
7. Themenfeld „Schlüsselqualifikationen“ (14 LP)

Themenfeld: Mikroskopie

1	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem.	LP: 3	Workload (h): 90
		<input type="checkbox"/> jedes WiSe		
		<input type="checkbox"/> jedes SoSe		

	Nr	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP
2	1.	Praktikum	Mikroskopie	<input checked="" type="checkbox"/> Pflicht <input type="checkbox"/> Wahlpflicht	2
	2.	Seminar	Mikroskopie	<input checked="" type="checkbox"/> Pflicht <input type="checkbox"/> Wahlpflicht	1

3	Lernziele:
	<ul style="list-style-type: none"> • Mikroskopieren von Zellen aus der Zellkultur • Fixierungsoptionen und Lebendzellmikroskopie • Versuche an Durchlicht-/ Phasenkontrast-/Interferenzkontrast-Mikroskopen • Immunhistologische Verfahren (enzymatisch/fluorometrisch) • Auswahl von Fluorochromen • Konfokale Mikroskopie • Light-Sheet-Mikroskopie • Elektronenmikroskopie

4	Prüfungsleistung/en:
	Präsentation und/oder Protokoll

5	Teilnahmevoraussetzungen:

6	Sonstiges:

Themenfeld: Zellkultur

1	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem.	LP: 3	Workload (h): 90
		<input type="checkbox"/> jedes WiSe		
		<input type="checkbox"/> jedes SoSe		

	Nr	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP
2	1.	Praktikum	Zellkultur	<input checked="" type="checkbox"/> Pflicht <input type="checkbox"/> Wahlpflicht	2
	2.	Seminar	Zellkultur	<input checked="" type="checkbox"/> Pflicht <input type="checkbox"/> Wahlpflicht	1

3	Lernziele:
	<ul style="list-style-type: none"> • Eukaryontische Zellkultur • Steriles Arbeiten • Zellkulturmedien und –bedingungen (pH, Medienkomponenten, CO₂,...) • Qualitätskontrolle: Antibiotika, bakterielle Kontamination, Mycoplasmen • Zellproliferation – Zelldifferenzierung: Splitten, Dedifferenzierung, Zelltod • Einsatz der Zellkultur: Welche Fragestellungen, welche Experimente?

4	Prüfungsleistung/en:
	Präsentation und/oder Protokoll

5	Teilnahmevoraussetzungen:

6	Sonstiges:

Themenfeld: Molekularbiologie

1	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem.	LP: 3	Workload (h): 90
		<input type="checkbox"/> jedes WiSe		
		<input type="checkbox"/> jedes SoSe		

	Nr	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP
2	1.	Praktikum	Molekularbiologie	<input checked="" type="checkbox"/> Pflicht <input type="checkbox"/> Wahlpflicht	2
	2.	Seminar	Molekularbiologie	<input checked="" type="checkbox"/> Pflicht <input type="checkbox"/> Wahlpflicht	1

3	Lernziele:
	<ul style="list-style-type: none"> • Isolierung von DNA / Plasmid-DNA • Restriktionsverdau und Agarose-Gelelektrophorese • Vektoren und Ligation • Bakterienzellkultur: Anzucht, Kulturbedingungen, Transfektion und Selektion • Nucleinsäure-Analyse: Sequenzierungstechniken, PCR-Techniken, analytische und präparative Isolierung von Nucleinsäuren

4	Prüfungsleistung/en:
	Präsentation und/oder Protokoll

5	Teilnahmevoraussetzungen:

6	Sonstiges:

Themenfeld: Zellmembran und Signale

1	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem.	LP: 4	Workload (h): 120
		<input type="checkbox"/> jedes WiSe		
		<input type="checkbox"/> jedes SoSe		

	Nr	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP
2	1.	Praktikum	Zellmembran und Signale	<input checked="" type="checkbox"/> Pflicht <input type="checkbox"/> Wahlpflicht	2
	2.	Seminar	Zellmembran und Signale	<input checked="" type="checkbox"/> Pflicht <input type="checkbox"/> Wahlpflicht	2

3	Lernziele:
	<ul style="list-style-type: none"> Analyse zellulärer Kommunikationsprozesse durch Untersuchung von Membranproteinen und ihrer Rolle bei elektrischer Erregbarkeit und/oder chemischer Signalverarbeitung, wie sie z.B. bei Phosphorylierungs-Kaskaden, sekundären Botenstoffen und Ionenflüssen über die Membran stattfinden Die Analyse erfolgt durch elektrophysiologische Methoden und/oder biochemisch/molekularbiologischer wie z.B. Phosphoprotein Westernblots, fluorochrombasierte Techniken sowie Imaging-Verfahren

4	Prüfungsleistung/en:
	Präsentation und/oder Protokoll

5	Teilnahmevoraussetzungen:

6	Sonstiges:

Themenfeld: Zellproliferation/Apoptose

1	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem.	LP: 4	Workload (h): 120
		<input type="checkbox"/> jedes WiSe		
		<input type="checkbox"/> jedes SoSe		

	Nr	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP
2	1.	Praktikum	Zellproliferation/Apoptose	<input checked="" type="checkbox"/> Pflicht <input type="checkbox"/> Wahlpflicht	2
	2.	Seminar	Zellproliferation/Apoptose	<input checked="" type="checkbox"/> Pflicht <input type="checkbox"/> Wahlpflicht	2

3	Lernziele:
	<ul style="list-style-type: none"> • Zellisolierung und Zellcharakterisierung • Bestimmung der Proliferation nach Stimulation durch Cytokine und andere Stoffe • Auslösung von Apoptose und Analyse der Zahl apoptotischer Ereignisse • Untersuchung des Zelltods u.a. mit Hilfe durchflusscytometrischer Methoden

4	Prüfungsleistung/en:
	Präsentation und/oder Protokoll

5	Teilnahmevoraussetzungen:

6	Sonstiges:

Themenfeld: Zelladhäsion und Zellwanderung

1	Turnus:	[X] jedes Sem.	LP: 4	Workload (h): 120
		[] jedes WiSe		
		[] jedes SoSe		

2	Nr	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP
	1.	Praktikum	Zelladhäsion und Zellwanderung	[X] Pflicht [] Wahlpflicht	2
2.	Seminar	Zelladhäsion und Zellwanderung	[X] Pflicht [] Wahlpflicht	2	

3	Lernziele:
	<ul style="list-style-type: none"> • Mechanismen der Adhäsion von Zellen an Oberflächen (ECM) • Analyse der beteiligten Membranproteine, wie z.B. Integrine und Proteine des Cytoskeletts • Bestimmung der Adhäsion über Zellzahl, dem Einsatz von Scherkräften und anderer Methoden

4	Prüfungsleistung/en:
	Präsentation und/oder Protokoll

5	Teilnahmevoraussetzungen:

6	Sonstiges:

Themenfeld: Schlüsselqualifikationen

1	Turnus:	[X] jedes Sem.	LP: 14	Workload (h): 420
		[] jedes WiSe		
		[] jedes SoSe		

	Nr	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP
				[X] Pflicht	[] Wahlpflicht	
2	1.	Seminar	Wissenschafts- und Forschungsethik	[X] Pflicht	[] Wahlpflicht	2
	2.	Seminar	Lernen und Gedächtnis	[X] Pflicht	[] Wahlpflicht	2
	3.	Seminar	Biostatistik	[X] Pflicht	[] Wahlpflicht	2
	4.	Seminar	Tierversuchskunde	[X] Pflicht	[] Wahlpflicht	2
	5.	Seminar	Arbeiten im Wissenschaftlichen Kontext	[X] Pflicht	[] Wahlpflicht	1
	6.	Seminar	Forschungsseminar I	[X] Pflicht	[] Wahlpflicht	1
	7.	Seminar	Forschungsseminar II	[X] Pflicht	[] Wahlpflicht	1
	8.	Seminar	Forschungsseminar III	[X] Pflicht	[] Wahlpflicht	1
	9.	Seminar	Forschungsseminar IV	[X] Pflicht	[] Wahlpflicht	1
	10.	Seminar	Forschungsseminar V	[X] Pflicht	[] Wahlpflicht	1

3	Lernziele:
	<p>In den verschiedenen Veranstaltungen des Themenfelds werden überfachliche, zum Teil berufsfeldorientierte Qualifikationen, angeboten. Sie ermöglichen den kompetenten Umgang mit fachlichem Wissen und laborpraktischen Fähigkeiten. Folgende Lernziele werden angestrebt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissenschafts- und Forschungsethik: Einführung in die zentralen Fragestellungen des Fachs mit den Schwerpunkten: Ethische Fragen der Forschung am Menschen, ethische Fragen des Tierversuchs, Ethik des Risikos und Verantwortung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. • Lernen und Gedächtnis: Theoretische Erarbeitung neuronaler Lern- und Gedächtnisprozesse sowie deren neuropsychologische Rahmenbedingungen; Aneignung von Methoden, die für die Organisation des Wissenserwerbs und seiner Anwendung in der wissenschaftlichen Praxis notwendig sind. • Biostatistik: Relevanz und Anwendungsmöglichkeiten von statistischen Analysen für die Grundlagenforschung und für klinische Studien. • Tierversuchskunde: Vermittlung von fachlichem und juristischem Wissen sowie praktischer Fertigkeiten beim verantwortungsvollen Umgang mit Versuchstieren (Haltung, Tötung, Versuchsdurchführung, Dokumentation).

- Arbeiten im wissenschaftlichen Kontext: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten mit den Schwerpunkten wissenschaftliches Schreiben und mündliche Präsentation, Informationssuche und –beschaffung, Umgang mit wissenschaftlichen Quellen und die Dokumentation eigener Ergebnisse. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis werden dargestellt.
- Forschungsseminare: Forschungsgruppen der Junior Class stellen ihre aktuellen Forschungsgebiete vor und ermöglichen den Studierenden Einblicke in den Stand der Forschung zu erhalten und gemeinsam künftige Forschungsstrategien zu diskutieren.

4	Prüfungsleistung/en: Präsentation und/oder Protokoll
----------	--

5	Teilnahmevoraussetzungen: ---
----------	---

6	Sonstiges: ---
----------	--------------------------